

Wann muss die „Ausländersteuer“ für darbietende Künstler*innen abgeführt werden?

- 1. Voraussetzungen Ausländersteuer:** Deutschland hat für grenzüberschreitende Sachverhalte mit einer Vielzahl von Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. In diesen Abkommen hat sich Deutschland mit den anderen Vertragsstaaten darauf verständigt, welcher Staat in den Fällen das Besteuerungsrecht hat, in denen natürliche oder juristische Personen in einem anderen als ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland Einkünfte erzielen. Die nachfolgenden Ausführungen haben die **Besteuerung von im Ausland ansässigen Künstler*innen, die in Deutschland auftreten**, zum Gegenstand. Wie es sich bei Vereinbarungen über die Einräumung von Nutzungsrechten, Vereinbarungen mit Choreograf*innen, Regisseur*innen, Autor*innen etc. verhält, ist nicht Gegenstand dieser Checkliste.

Überwiegend hat sich Deutschland mit den anderen (insbesondere OECD-)Vertragsstaaten darauf verständigt, dass das Honorar für Darbietungen im jeweiligen Auftrittsstaat zu besteuern ist (bspw. erfolgt bei Auftritten von im Ausland ansässigen darbietenden Künstler*innen in Deutschland, die Versteuerung in Deutschland). In den meisten DBA findet sich diese Regelung in Artikel 17.¹ Diese in Deutschland zu versteuernden Einkünfte müssen jedoch nicht von den im Ausland ansässigen darbietenden Künstler*innen abgeführt werden, sondern von den auftraggebenden Veranstalter*innen, den sog. Vergütungsschuldner*innen (vgl. § 50a Abs. 1 EStG).

Konkret bedeutet das, dass die Vergütungsschuldner*innen nur das Nettohonorar an die ausländischen Künstler*innen auszahlen, die Einkommenssteuer jedoch einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abführen müssen. Diese Einkommenssteuer wird umgangssprachlich als „Ausländersteuer“ bezeichnet.

Beispiel: Ein Veranstalter vereinbart mit einer Künstlerin aus dem Ausland, dass diese für ihren Auftritt in Deutschland 10.000,00 Euro ausgezahlt bekommt. Der Veranstalter muss demnach an die Künstlerin 10.000,00 Euro leisten und weitere 1.880 Euro an das BZSt in Deutschland abführen.

- a. Berechnung:** Die Berechnung der Steuer unterscheidet sich je nachdem, ob sich die Vertragsparteien auf eine Nettovergütung oder eine Bruttovergütung geeinigt haben. Die Höhe der Ausländersteuer beträgt bei einer Bruttovergütung 15,825 % des Honorars, bei einer Nettovergütung 18,80 % des Honorars.

Künstler*innen wird angeraten, eine Nettovergütung zu vereinbaren bzw. bei einer Bruttovergütung auch den Nettobetrag – die Summe die tatsächlich an die*der Künstler*in ausgezahlt wird – in der Vereinbarung festzuhalten.

¹ Sollte die einschlägige Regelung in einem anderen Artikel geregelt sein, so lässt sich diese dadurch finden, dass in dem DBA nach dem Begriff „Künstler“ gesucht wird.

Bruttvereinbarung (Est + SoliZ: 15,825 % der Bruttovergütung)

Vereinbarte Bruttovergütung	10.000,00 Euro
15% Est von Bruttovergütung	-1.500,00 Euro
5,5% SoliZ von Est = 0,825% SoliZ von Bruttovergütung	-82,50 Euro
Nettovergütung (Summe, die an den Künstler ausgezahlt wird)	8.417,50 Euro
Summe Steuern (Summe, die von dem Vergütungsschuldner an das BZSt abgeführt wird)	1.582,50 Euro

Formulierungsbeispiel Bruttovergütung: Das oben genannte Honorar versteht sich als Bruttobetrag. Der Veranstalter behält die Steuer gemäß §§ 49 ff. EStG in Höhe von 15,825% (1.582,50 Euro) vom oben genannten Honorar ein, meldet sie beim BZSt an und führt diese an das BZSt ab. Nur der Restbetrag in Höhe von 8.417,50 Euro gelangt zur Auszahlung an den Künstler.

Nettvereinbarung (Est + SoliZ:18,80 % der Nettovergütung)

Vereinbarte Nettovergütung (Summe, die an den Künstler ausgezahlt wird)	10.000,00 Euro
17,82% Est von Nettovergütung	+1.782,00 Euro
0,98% SoliZ von Nettovergütung	+98,00 Euro
Bruttovergütung	11.880,00 Euro
Summe Steuern (Summe, die von dem Vergütungsschuldner an das BZSt abgeführt wird)	1.880,00 Euro

Formulierungsbeispiel Nettovergütung: Das oben genannte Honorar in Höhe von 10.000,00 Euro versteht sich als Nettobetrag (Auszahlungsbetrag). Der Veranstalter meldet die Steuer in Höhe von 1.880,00 Euro (18,80 % der Nettovergütung) gemäß §§ 49 ff. EStG fristgemäß beim BZSt für Steuern an und führt sie zusätzlich zu dem an den Künstler gezahlten Honorar an das BZSt ab.

b. Bemessungsgrundlage: Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausländersteuer ist das an die Künstler*innen gezahlte Honorar. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören:

- Fahrt- und Übernachtungsauslagen, sofern sie die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen
- Verpflegungskosten, welche die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen.

2. Wer: Vergütungsschuldner (also die auftraggebenden Veranstalter*innen)

3. Wo: BZSt

4. Frist: Steuer entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Vergütung der*dem Künstler*in zufließt. Die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Steuer haben die Vergütungsschuldner*innen bis zum zehnten Tag des folgenden Monats anzumelden und an das BZSt abzuführen.

Beispiel: Das Honorar wird den Künstler*innen im Januar 2018 überwiesen, spätestens bis zum 10. April 2018 muss der Vergütungsschuldner die einbehaltene Steuer anmelden und abführen.

Eine Kooperation von

5. Formulare/Verfahren:

- a. Für Anmeldung und Zahlung der Ausländersteuer muss zunächst eine spezielle, für das Verfahren benötigte Steuernummer beim BZSt beantragt werden (hier zum [Download](#)) sowie eine online Registrierung durchgeführt werden. Der „Antrag auf (Neu-)Zulassung/Registrierung zur elektronischen Übermittlung von Anmeldungen über die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 1 EStG über das BZStOnline-Portal“ findet sich [hier](#) unter der Überschrift „Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen“.
- b. Die Steueranmeldung ist grundsätzlich elektronisch an das BZSt zu übermitteln. Hierfür steht das BZSt Online-Portal unter www.elsteronline.de/bportal oder das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de zur Verfügung. Der Zulassungs- und Registrierungsantrag findet sich [hier](#) unter der Überschrift „Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen“.
- c. Im Rahmen ihrer Steuererklärung können sich die Künstler*innen – nachdem die Ausländersteuer in Deutschland abgeführt wurde – ggf. von der Besteuerung im Wohnsitzstaat freistellen (Freistellungsmethode) oder die in Deutschland gezahlten Steuern anrechnen lassen (Anrechnungsmethode). Ob und mittels welcher Methode die gezahlte Steuer berücksichtigt wird, hängt vom jeweiligen DBA ab (meist in Artikel 22 des DBA unter dem Stichpunkt „Vermeidung der Doppelbesteuerung“ geregelt) sowie von den Vorschriften des Wohnsitzstaates. Jedenfalls sollte die*der Vergütungsschuldner*in den Künstler*innen hierfür eine Bescheinigung über die einbehaltene Steuer ausstellen, damit diese im Wohnsitzland – sofern möglich – berücksichtigt werden kann.²

Formular: [Steuerbescheinigung Tax Certificate § 50a](#)

6. Merkblätter:

[Merkblatt für die Anmeldung über den Steuerabzug](#)

[Merkblatt zur \(Neu-\)Registrierung \(elektronische Abgabe von Steueranmeldungen\)](#)

[Checkliste Registrierungsprozess BOP \(BZSt Online Portal\)](#)

Wann muss keine Ausländersteuer abgeführt werden?

Nachfolgend die relevantesten Tatbestände, nach denen künstlerische Darbietungen von im Ausland ansässigen Künstler*innen von der Ausländersteuer „befreit“ werden können bzw. sind:

1. **Milderungsregel nach § 50 a EStG:** Bei einem Honorar bis zu 250,00 Euro (Bruttovergütungsvereinbarung) pro Person pro Auftritt (pro Künstler*in bei GbRs, pro juristischer Person bei GmbHs, Verein etc.) fällt keine Ausländersteuer an.
 - a. **Wer; Wo; Frist; Formulare/Verfahren:** Auch bei der Milderungsregel ist das BZSt zu informieren. Das erfolgt über eine sog. Nullmeldung an das BZSt. Für das Verfahren vgl. *Abführung der Ausländersteuer* unter Punkt 5 a und 5 b in dieser Checkliste.
 - b. **Achtung:** Probenhonorare und Auftrittshonorar werden nach der bisherigen Rechtsprechung als einheitliche Leistung behandelt.³

² Sofern das Einkommen der im Ausland ansässigen Künstler*innen jedoch unter den Steuerfreibetrag des Wohnsitzstaates fällt und die im Ausland ansässigen Künstler*innen ohnehin keine Steuern zahlen müssen, werden die in Deutschland angerechneten Steuern nicht zurückerstattet.

³ BFH, Beschluss vom 30.03.2011 – I B 178/10 – Vorinstanz: Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 24.06.2010 – Az.: 2 K 1022/10; Blümich Wied, 134. Auflage, 2016, EStG § 50a Rn. 42 u. 47.

Beispiel: Eine Tänzerin erhält ein Probenhonorar in Höhe von 1.000,00 Euro und für die vier vereinbarten Auftritte 250,00 Euro brutto. Da das Honorar für die Proben und für den Auftritt als einheitliches Honorar betrachtet werden, sind die Beträge für Proben (1.000,00 Euro) und Auftritte (4 x 250,00 Euro = 1.000,00 Euro) zu addieren (1.000,00 Euro + 1.000,00 Euro = 2.000 Euro) und durch die Anzahl der Auftritte (vier) zu dividieren (2.000,00 Euro / 4 = EUR 500,00). Das Honorar beläuft sich demnach auf 500,00 Euro pro Auftritt, sodass die Milderungsregel nicht in Betracht kommt. D.h. „Ausländersteuer“ muss gezahlt werden!⁴

Die tatsächlich angefallenen Unterkunfts- und Fahrtkosten sind hingegen nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Milderungsregel.

Beispiel: Der Veranstalter vereinbart mit der Künstlerin eine Bruttovergütung in Höhe von 250,00 Euro pro Auftritt. Ein Probenhonorar wird nicht gezahlt. Der Veranstalter übernimmt zudem die Kosten für das gebuchte Hotel und die gebuchten Flugtickets der Künstlerin in Höhe von EUR 200,00. Bei diesem Beispiel ist keine „Ausländersteuer“ zu zahlen, da das Honorar einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro nicht übersteigt.

2. Freistellung aufgrund DBA nach § 50 d EStG

a. **Voraussetzungen für die Befreiung (Befreiungstatbestände):** Nachfolgende Befreiungstatbestände können in der Praxis dazu führen, dass eine Freistellung von der Zahlung der Ausländersteuer beim BZSt beantragt werden kann. Es muss geprüft werden, ob die Befreiungstatbestände in dem einschlägigen DBA vereinbart wurden ([Liste der DBA](#)).

- Wesentliche Förderung aus öffentlichen Mitteln durch den Wohnsitzstaat der beschränkt steuerpflichtigen Künstler*innen (auch bei Solokünstler*innen).
- Offizieller Kulturaustausch.
- Bagatellregelung des DBA-USA: Gemäß Artikel 17 des DBA-USA gilt das Prinzip des Besteuerungsrechts des Auftrittsorts (Quellenstaatprinzip) nicht bei Darbietungen, sofern das Honorar der Künstler*innen in Deutschland im Kalenderjahr nicht höher als 20.000 US \$ ist (Honorar = Einnahmen zzgl. erstatteter Reisekosten, Transportkosten, Spesen etc.). Achtung: Der Erstattungsantrag kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.
- Sofern das DBA entgegen Artikel 17 Abs. 2 OECD-MA nicht regelt, dass Zahlungen für Darbietungen an eine zwischengeschaltete Person (Agentur, Veranstalter, Produktionsgesellschaft) ebenfalls im Auftrittsstaat bleiben, kann eine Freistellung/Erstattung beantragt werden. Jedoch wird ggf. ein Steuerabzug auf der zweiten Stufe (Agentur – Künstler*in) fällig.

b. **Wer:** Antrag der*s ausländischen Künstler*in (oder Künstler*in bevollmächtigt deutsche Vergütungsschuldner*innen)

c. **Wo:** BZSt

⁴ Nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg soll es sich bei dem Probenhonorar und dem Honorar des Auftritts nicht um eine einheitliche Leistung handeln (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.05.2016 – 3 K 3974/14). Das Urteil ist derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig. Es bleibt daher abzuwarten, wie das Bundesfinanzgericht entschieden wird.

- d. **Frist:** Antrag auf Freistellung vor Zahlung der Vergütung (Freistellungsverfahren). Nach Zahlung der Vergütung gilt das Erstattungsverfahren der bereits gezahlten Steuer. Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vergütungen bezogen worden sind (Freistellungsbescheid, § 50d Abs. 1 Sätze 9 und 10 EStG).
 - e. **Formular:** Der Antrag nach § 50d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung ist [hier](#) unter der Überschrift „Künstler/Sportler“ in verschiedenen Sprachfassungen zu finden.
 - f. **Merkblatt:** [Merkblatt Kulturvereinigungen](#)
 - g. **Achtung:** Die Freistellungsbescheinigung des BZSt ist ausschlaggebend! Denn ohne eine Freistellungsbescheinigung ist der Steuerabzug nach § 50a EStG durch den Vergütungsschuldner in voller Höhe vorzunehmen – ungeachtet der Vereinbarungen in dem einschlägigen DBA.
- 3. Steuererlass nach § 50 Abs. 4 EStG i.V.m. dem Kulturorchestererlass** (sofern keine anderen Befreiungsmöglichkeiten nach einschlägigem DBA):
- a. **Voraussetzungen Kulturorchestererlass:**
 - Kulturvereinigung aus dem Ausland (strittig ist, wie viele Personen in einer Kulturvereinigung sein müssen; jedenfalls keine Solokünstler*innen!).
 - Der Auftritt muss mindestens zu 1/3 aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Mitteln gefördert sein.
 - b. **Wer:** Ausländische Kulturvereinigung (oder Kulturvereinigung bevollmächtigt deutsche Vergütungsschuldner*innen)
 - c. **Wo:** Finanzamt der Vergütungsschuldner*in. Bei Tourneen ist das Finanzamt des ersten Vergütungsschuldners (erster Veranstalter) für die gesamte Tournee zuständig.
 - d. **Frist:** Bis zum Tag des jeweiligen Auftrittes.
 - e. **Kein Formular/Vordruck**
 - f. **Merkblatt:** [Kulturorchestererlass](#)

Zum Lesen

- BMF Schreiben vom 25.11.2010: Steuerabzug gemäß § 50a EStG ([hier](#) zu finden)
- Guidance notes on applications under Section 50d of the Income Tax Act for a certificate of exemption and/or refund of German withholding tax on the basis of Double Taxation Agreements for the Remuneration of foreign Artists and Sportsmen: [Guidance Notes on Application § 50 d EStG](#)
- PEARLE: The Ultimate Cookbook for Cultural Managers – Taxation of Artists in an International Context (2016), [hier](#) zu finden.